

Textbausteine: Mitteilungsvorlage Presse/kommunale Gremien

Vorgesehene Neuregelungen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen hat der nordrhein-westfälische Landtag beschlossen, dass der § 8 der SÜwVO Abwasser NRW Teil 2 substantiell geändert werden soll. Hans-Jürgen Fragemann aus dem Umweltministerium NRW berichtete am 09.01.2020 auf der Arbeitssitzung des Kommunalen Netzwerks Abwasser zum aktuellen Sachstand.

Prüffrist 2020 entfällt für häusliches Abwasser

Nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In Nordrhein-Westfalen wird das durch die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜwVO Abwasser NRW) u.a. durch Anlässe und Fristen konkretisiert. Nach Beschluss des Landtags sollen diese nun teilweise neu geregelt werden.

Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 19.12.2019 (Landtags-Drucksache 17/8107) beauftragt, eine verpflichtende Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen zu verlangen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sollen dagegen, genauso wie die Regelungen über die bereits abgelaufene Frist 2015, unberührt bleiben. Demnach soll in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, die bestehende Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung künftig entfallen.

Weg zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses

Das Umweltministerium NRW wird die vom Landtag beschlossene Änderung in einer Änderungsverordnung umsetzen. Der Entwurf der Änderungsverordnung wird den beteiligten Kreisen, wie den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden und den anerkannten Naturschutzverbänden zur Anhörung zugehen. Nach Auswertung der Ergebnisse der Anhörung und einer Kabinettsbefassung wird er dann dem Landtag zugeleitet werden. Mit einer Verabschiedung (Zustimmung des Landtags) wird voraussichtlich frühestens im 3. Quartal 2020 zu rechnen sein.

Nachgang zur Arbeitssitzung des KomNetAbwasser: Abwasserbetriebe wünschen einen Text-Vorschlag für die Unterrichtung und Beratung ihrer Bürger über den o.a. Sachstand:

Text-Vorschlag für die Bürgerinformation auf kommunalen Internetseiten

+++ Aktueller Hinweis für Grundstückseigentümer: Nach Wasserhaushaltsgesetz sind Grundstückseigentümer verpflichtet, den Zustand und die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserleitungen zu überwachen. Mit Blick auf die Umsetzung dieser Anforderungen in NRW hat der nordrhein-westfälische Landtag die Landesregierung beauftragt, den § 8 der Selbstüberwachungsverordnung NRW zu ändern (Landtags-Beschluss vom 19.12.2019, Drucksache 17/8107). Die zu erwartende Neuregelung sieht u.a. vor, dass die bestehende Prüffrist 2020, die derzeit noch für private Abwasserleitungen gilt, die in Wasserschutzgebieten häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, entfallen wird. Das Umweltministerium NRW arbeitet aktuell an einer entsprechenden Änderung der bestehenden Rechtslage. (Verabschiedung im Landtag voraussichtlich 3. Quartal 2020)

Für Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten ist es aktuell ratsam, zunächst die gesetzlichen Entwicklungen zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW abzuwarten, soweit keine akuten Schadens-Verdachtsfälle wie beispielsweise bei einer Leitungsverstopfung vorliegen und die Beauftragung der Zustands- und Funktionsprüfungen allein dem Zweck der Erfüllung der Selbstüberwachungspflichten von Abwasseranlagen für häusliches Abwasser in Wasserschutzgebieten dienen soll."

Unter-
richtung
zum
Sachstand

Beratungs-
Option

Gesamtübersicht zu den vorgesehenen Prüfpflichten nach Neuregelung – Stand 17.01.2020

Für die Bürgerberatung wünschen Abwasserbetriebe eine Gesamtübersicht der Prüfpflichten: In der nachfolgenden Tabelle sind die im Landtag am 19.12.2019 beschlossenen Änderungen der Prüfpflichten (rot/kursiv) für private Abwasserleitungen dargestellt und mit den Prüfpflichten der derzeit gültigen SÜwVO Abwasser NRW (schwarz) zusammengeführt, welche nach Landtagsbeschluss von den Neuregelungen unberührt bleiben sollen. **Die endgültige Aktualisierung der SÜwVO Abwasser bleibt abzuwarten.**

Diskussionsstand auf der KomNet-Arbeitssitzung 09.01.2020 zu den Prüfpflichten nach Landtagsbeschluss vom 19.12.2019		
Neu-Regelung landesweiter Prüfpflichten nach SÜwVO Abw NRW Teil 2		
Ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, auch dann, wenn Mischwasser in diese zurückstauen kann.		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder wesentlicher Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	nach 30 Jahren (künftig: Überarbeitung?)
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich	nach a.a.R.d.T. (DIN 1986-30)
in durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten*		
häusliches Abwasser		
<i>Im Verdachtsfall von Undichtigkeiten; (festgestellt im Zuge der Prüfungen des kommunalen Kanalnetzes)</i>	<i>unverzüglich</i>	
errichtet vor dem 01.01.1965	31.12.2015	31.12.2045
vor 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft*	nicht erneut notwendig	31.12.2045
errichtet ab dem 01.01.1965	31.12.2020 (entfällt)	31.12.2050 (entfällt)
ab 1965, zw. 1996 u. 2013 geprüft*	nicht erneut notwendig	31.12.2050
gewerbliches / industrielles Abwasser		
<i>Im Verdachtsfall von Undichtigkeiten; (festgestellt im Zuge der Prüfungen des kommunalen Kanalnetzes)</i>	<i>unverzüglich</i>	nach a.a.R.d.T. (DIN 1986-30)
errichtet vor dem 01.01.1990	31.12.2015	nach a.a.R.d.T. (DIN 1986-30)
errichtet ab dem 01.01.1990	31.12.2020	nach a.a.R.d.T. (DIN 1986-30)
zwischen 1996 und 2013 geprüft	nicht erneut notwendig	nach a.a.R.d.T. (DIN 1986-30)
außerhalb von Wasserschutzgebieten		
häusliches Abwasser		
zwischen 1996 und 2013 geprüft*	nicht erneut notwendig	
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
gewerbliches / industrielles Abwasser		
mit Anforderungen in Anh. AbwVO	31.12.2020	nach a.a.R.d.T. (DIN 1986-30)
ohne Anforderungen in Anh. AbwVO	keine landesweite Frist	

* Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

Weitergehende Informationen

Beschlussprotokoll der Plenarsitzung vom 19.12.2020:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPB17-77.html>

Drucksache 17/8107 zur Beschlussfassung der Landtagsfraktionen von CDU und FDP:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-8107.pdf>

Bürgerberatung der Verbraucherzentrale NRW: Projekt Kanaldichtheit

<https://www.abwasser-beratung.nrw/>